

In der Rechtssache
wegen

vereinbaren

nachfolgend Mandant/In,

und **Rechtsanwalt Torsten Bebensee**
Rathausmarkt 5
20095 Hamburg,

nachfolgend Rechtsanwalt,

eine Vergütung nach folgenden Maßgaben:

1. Für die allg. Rechtsberatung, außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverfolgung vereinbaren die Parteien zugunsten des Rechtsanwalts für die Beratungsleistung ein Stundensatzhonorar in Höhe von € _____ zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer im Zeitpunkt der Leistungserbringung, es sei denn, die Parteien treffen eine abweichende Vereinbarung. Die Anzahl der Arbeitsstunden für die o.g. Rechtssache wird zunächst auf max. _____ Stunden begrenzt. Sollte der Arbeitsaufwand außergewöhnlich hoch ausfallen, sind die Vertragsparteien verpflichtet, über die Höhe der Stundensatzvergütung oder die Anzahl der beauftragten Stunden Nachverhandlungen aufzunehmen. Es wird nach angefangenen Einheiten je 10 Min. abgerechnet. Bei Auftragersteilung ist ein angemessener Vorschuss zu entrichten.
2. Etwaige Kostenerstattungsansprüche, sowie andere Ansprüche des/der Mandanten/In gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Honoraransprüche des Rechtsanwaltes gegen den/die Mandanten/In einschließlich Zinsen zur Sicherheit und erfüllungshalber auflösend bedingt durch Erfüllung dieser Honoraransprüche an den Rechtsanwalt abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des/der Mandanten/In dem Erstattungspflichtigen anzuzeigen. Im Übrigen können Honoraransprüche mit Zahlungs- oder Herausgabeansprüchen des/der Mandanten/In verrechnet werden.
3. Für die Vertretung vor den Gerichten gilt die vereinbarte Vergütung nach Stunden, mindestens jedoch die Gebühren des RVG gemäß Mittelgebühr. Das Honorar für vorgerichtliche Tätigkeiten wird weder auf eine spätere gerichtliche Gebühr, noch auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit, die mit der vorgerichtlichen Tätigkeit zusammenhängt, angerechnet.
4. Neben diesem Stundenhonorar sind sämtliche Auslagen wie Tagegelder, Abwesenheitsgelder und Schreibauslagen gesondert zu erstatten. Ausgelegte Reisekosten werden aufgrund von Einzelnachweisen erstattet. Die Reisezeit des Rechtsanwalts wird pro angefangenen 10 Min. mit € 10,00 zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet. Insbesondere sind auch die Kosten der zur Rechtsverfolgung erforderlichen oder sinnvollen Beauftragung von ausländischen und inländischen Korrespondenzanwälten, soweit diese in Absprache mit dem Mandanten eingeschaltet werden, gesondert zu entrichten.
5. Bis spätestens zum 9. eines jeden Monats wird über die Leistungen und Auslagen Rechnung gelegt. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug unverzüglich zahlbar.

- 6. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass diese Vereinbarung von der gesetzlichen Regelung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) abweicht. Ein etwaiger Erstattungsanspruch notwendiger Kosten der rechtsanwaltlichen Tätigkeit gegenüber Dritten (z.B. Gegner, Rechtsschutzversicherung etc.) richtet sich i.d.R. nach dem RVG. Die aufgrund dieser Vergütungsvereinbarung darüber hinausgehenden Honorare werden nicht erstattet.**
7. Als Gerichtsstand, soweit der Mandant den Auftrag in Ausübung seiner kaufmännischen Tätigkeit erteilt, vereinbaren die Vertragsparteien für sämtliche Streitigkeiten, die ihre Grundlage in dieser Vereinbarung haben sollten, Hamburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Alle Änderungen, oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen mindestens der Textform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Textformerfordernisses selbst. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder später ihre Rechtswirkung verlieren oder sollte die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt.

.....
.....
(Ort, Datum) (Ort, Datum)

.....
.....
(Unterschrift Rechtsanwalt) (Unterschrift Mandant/In)